

Groß-Strehliher

Kreis-



Blatt.

Von diesem Blatte erscheint jeden Mittwoch ein halber Bogen und beträgt der jährliche Subscriptionspreis desselben 1 Thlr. An Inserationsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 1 Sgr. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 9 Uhr angenommen.

Stück 35.

Groß-Strehliher, den 1. September

1874.

Im Auftrage der königlichen Regierung zu Opatowitz habe ich am 27. d. Mts. an Stelle des in den Kreis Buk versetzten Herrn Landrath Bischoff die commissarische Verwaltung des hiesigen Landraths-Amtes einstweilen übernommen, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Groß-Strehliher, den 28. August 1874.

Rudolph,
Regierungs-Assessor.

Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 6. Februar 1872 in Betreff des polizeilichen Meldewesens für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes verordnet:

§ 1.

Wer zum Zwecke des Umzuges seinen bisherigen Wohnsitz oder Aufenthaltsort aufgeben will, ist verpflichtet, vor seinem Abzuge unter Vorlegung seines Staats- und Communalsteuer-Quittungsbuchs sich persönlich oder schriftlich abzumelden und anzugeben, wohin er verzieht. Ueber die erfolgte Abmeldung wird eine Abmeldungsbescheinigung (Abzugsattest) ertheilt.

§ 2.

Wer an einem Orte unseres Bezirks seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, hat sich innerhalb 3 Tagen nach dem Anzuge unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Wohnorte ertheilten Abmeldebescheinigung (Abzugsattest) persönlich oder schriftlich anzumelden, auch auf Erfordern unter Vorlegung seines bisherigen Steuerquittungsbuches über seine persönlichen, Steuer und Militairverhältnisse Auskunft zu geben. Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine Bescheinigung (Anmeldebescheinigung) ertheilt.

§ 3.

Die in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen erfolgen in den Stadtgemeinden bei der städtischen Polizeiverwaltung, in den Landgemeinden bei dem Gemeindevorsteher und in den selbstständigen Gutsbezirken bei dem Gutsvorsteher.

§ 4.

Zu den in § 2 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Miether, Diensthoten oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, innerhalb 8 Tagen nach dem Anzuge verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der bezüglichen, polizeilichen Bescheinigung von der bereits erfolgten Meldung Ueberzeugung verschafft haben.

§ 5.

Diese Verordnung, durch welche die Vorschriften über die polizeilichen Meldungen beim Fremdenverkehr nicht berührt werden, tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Zu widerhandelnde unterliegen einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler.
Oppeln, den 22. August 1874.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.

Vorstehende Polizeiverordnung publicire ich für die Magisträte, sowie die Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises mit der Anweisung, darauf zu halten, daß die Anmeldebescheine und Abzugsatteste nach den unten abgedruckten Formulare angesetzt werden.

Gr.=Strehliß, den 28. August 1874.

Muster 1.

Abmelde-Bescheinigung (Abzugs-Attest)

für nachstehende aus der }
 Stadt }
 Gemeinde Kreis }
 Gutsbezirk }
 in die }
 Stadt }
 Gemeinde Kreis }
 Gutsbezirk }

verziehende.

Nro.	Namen und Vornamen der (s) Verziehenden.	Stand oder Gewerbe.	Geburts- a) Jahr b) Datum.	Geburtsort.	Religion.	Ob ledig, verheirathet oder verwittwet.	Militär-Verhältnisse.	Ob der Verziehende sich selbstständig ernährt oder öffentliche Unterstüzung erhalten hat.	Angabe ob die Kinder von der Schule entlassen sind.	Bemerkungen.
------	--	---------------------	----------------------------------	-------------	-----------	---	-----------------------	---	--	--------------

Ausgefertigt

den ten

187

Der {
 Gemeindevorsteher.
 Bürgermeister.
 Gutsvorsteher.

Muster 2.

Bescheinigung über erfolgte Anmeldung.

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß der (Name und Stand) sich
 (mit Familie) zum Anfehalt in der }
 Stadt }
 Gemeinde }
 Gutsbezirk }
 angemeldet hat.

Diese Bescheinigung hat nur den Zweck, die Thatfache der erfolgten Meldung zu konstatiren.
 den ten 187

Der {
 Gemeindevorsteher.
 Bürgermeister.
 Gutsvorsteher.

Nr. 315. Wegen Vornahme von Reparaturen wird die Fährre über die Oder bei Chorulla für Fuhrwerk und Vieh vom 1. bis zum 16. September cr. gesperrt werden.

Gr.=Strehliß, den 28. August 1874.

Betrifft die Gewerbesteuer-Veranlagung für das Jahr 1875.

Nr. 315. Mit Bezug auf das mehrere Abänderungen der bisherigen Gewerbesteuer-Gesetzgebung enthaltende Gesetz vom 5. Juni d. J. theile ich den Magisträten zu Leschnitz und Ujest

so wie den ländlichen Ortsvorständen des Kreises die im § 5 desselben vorbehaltene Instruktion des Herrn Finanz-Ministers vom 23. Juni zur Kenntnisaufnahme und Nachachtung mit.

Ich bemerke zu § 1. des Gesetzes und I. der Ministerial-Instruktion, daß bei der Verfertigung jedes einzelnen Bäckers, Fleischers oder Bierbrauers in eine der drei Handelsklassen einerseits der bisher von ihm in der Klasse D. E. oder F. entrichtete Gewerbesteuerzins und andererseits der im Interesse der Klassensteuer- und Einkommensteuer-Veranlagung zu ermittelnde Umfang und Ertrag des Gewerbes als Anhalt dienen können:

Bis zum 23. September d. J. sind an mich einzureichen:

1. Die Nachweisung von denjenigen Gewerbetreibenden, welche in Klasse B. den niedrigsten Satz von 1 rth. jährlich entrichten, und unter den in der Instruktion sub II. gestellten Bedingungen künftig steuerfrei zu stellen sein werden.
2. Die nach I. der Ministerial-Instruktion aufzustellenden Nachweisungen der in der Klasse A. I. und der in der Klasse A. II. künftig zu steuernden Bäcker, Fleischer und Brauer jedes Rollenbezirks.
3. Die Nachweisung derjenigen anderweiten Geschäfte und gewerblichen Etablissements, welche sich zur Verfertigung aus der Klasse B. in die Klasse A. II. resp. aus der Klasse A. II. in die Handelsklasse A. I. qualifiziren, unter Angabe der etwa existirenden Handelsfirmen, sowie auch die Anzeige der etwa nach den obigen Gesichtspunkten bei den bereits in Klasse A. I. veranlagten Geschäften zu berücksichtigenden Verhältnisse (wie z. B. die Verbindung einer Mühle mit einer Bäckerei pp.), der Veränderung der Firmen u. s. w.
4. Die Nachweisung der steuerfrei zu stellenden Handwerker (§ 21 ad 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861).
5. Die Gewerbesteuerrollen der steuerpflichtigen Gewerbetreibenden.

In der ad 5. erforderlichen Rolle ist der Umfang des Gewerbebetriebes bestimmt und erschöpfend zu erläutern, um bei der Veranlagung einen richtigen Anhalt zu gewinnen.

Wegen Anfertigung der Nachweisungen von den Hausirern wird noch eine spätere Kreisblatt-Verfügung ergehen. Zur Revision der vorgenannten Listen habe ich im Schießhause hier selbst auf Mittwoch den 23. September d. J. des Morgens 8 Uhr Termin angesetzt, zu welchem sich die Herren Stadt-Gemeinde-Steuer-Erheber von Lechnitz und Ujest, sowie die Herren Gemeindefreiber und Ortsvorstände des Kreises pünktlich einzufinden haben.

Groß-Strehlitg, den 28. August 1874.

Zur Ausführung des in No. 16 der diesjährigen Gesetzsammlung publicirten Gesetzes vom 5. d. Mts., betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über die Besteuerung der Gewerbe der Bäcker, Fleischer, Brauer, der Agenten der Versicherungs-Gesellschaften, der Kleinhändler und des Gewerbe-Betriebes im Umherziehen, wird Folgendes bestimmt:

I. Zu § 1 des Gesetzes.

Mit der Veranlagung für das Jahr 1875 beginnend, sind die Gewerbe der Bäcker, Fleischer und Brauer nicht mehr nach den für die Klassen D, E und F geltend gewesenen Vorschriften der Gesetze vom 30. Mai 1820 und 19. Juli 1861, sondern als Zweige der Handelsgewerbe zur Gewerbesteuer heranzuziehen. Die Bäcker, Fleischer und Brauer werden fortan, je nachdem der Umfang ihres Geschäftsbetriebes demjenigen ender zu der Klasse A I oder A II oder B ihres Rollenbezirkes gehörigen Handelstreibenden gleich zu achten ist, in eine dieser Klassen eingereiht. Das Steuerfoll einer jeden dieser Klassen vermehrt sich mithin um so viele Mittelstücke, als derselben Bäcker-, Fleischer- und Brauer-Geschäfte hinzutreten; die Vertheilung der ganzen Steuersumme jeder Klasse erfolgt aber unter sämmtliche derselben zugewiesene Gewerbetreibende mit Einschluß der Bäcker, Fleischer und Brauer nach Verhältniß des Umfangs der einzelnen Geschäfte.

Damit die Interessen der Staatskasse einerseits und diejenigen der Bäcker, Fleischer und Brauer sowohl, als der mit ihnen gemeinschaftlich steuernden Handelstreibenden andererseits, gehörig gewahrt werden, ist Seitens aller bethelligten Behörden und Beamten bei der Einreihung der Bäcker, Fleischer und Brauer in die Handelsklassen die größte Sorgfalt anzuwenden. Dabei

sind die nämlichen Rücksichten zu beobachten, welche für die Sonderung der Handelsgewerbe A I, A II und B unter 1 der Anweisung vom 12. August 1861 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861 hervorgehoben worden sind, und ist insbesondere darauf zu achten, daß jedes Geschäft der Bäcker, Fleischer und Brauer derjenigen der drei Handelssklassen zugewiesen wird, welcher Handelsgeschäfte von gleichem Umfange in dem nämlichen Gewerbesteuerbezirke angehören.

Um für die erste neue Veranlagung der Bäcker, Fleischer und Brauer eine richtige Grundlage zu gewinnen und etwaigen Fehlgriffen möglichst vorzubeugen, werden die königlichen Regierungen und die Finanz-Direction zu Hannover veranlaßt, die für das Jahr 1875 aufzustellenden Nachweisungen die in der Klasse A I und der in der Klasse A II zu besteuern den Bäcker, Fleischer und Brauer jedes Rollenbezirks, bevor dieselben den Abgeordneten mitgetheilt werden, einer speziellen Revision zu unterwerfen, nöthigenfalls entsprechend zu berichtigen. Die Nachweisungen der Klasse A I sind sodann dem Regierungs-Kommissarius (§ 9 zu 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1861), diejenigen der Klasse A II aber den Veranlagungsbehörden mit der Anforderung zuzufenden, diese Nachweisungen zwar nach ihrem Ermessen zu ergänzen, aber ohne Zustimmung der vorgelegten Behörde nicht durch Streichung von Gewerben zu kürzen. Sollten die Abgeordneten der Klasse A I einen Beschluß fassen, wodurch Geschäfte der Bäcker, Fleischer oder Brauer aus der Nachweisung ausgeschlossen werden, so wird der Regierungs-Kommissarius dagegen Berufung einzulegen haben. Sollten aber die Abgeordneten der Klasse A II gegen die Nachweisung Ausstellungen machen wollen, so werden sie dieselben im Wege der Berufung verfolgen können.

Da die Bäcker und Fleischer aufhören, selbstständige Steuergesellschaften zu bilden, so findet künftig bei ihrer Veranlagung eben so wenig als bei derjenigen der Brauer eine Mitwirkung von Abgeordneten ihres speziellen Gewerbes auf Grund gesetzlicher Vorschrift Statt. Sie werden vielmehr in der Klasse A I durch die von allen derselben Angehörigen gewählten Abgeordneten, und in der Klasse A II durch die von sämmtlichen derselben eingereichten Gewerbetreibenden gewählten Abgeordneten mitvertreten werden. In der Klasse B. sind nach § 30 litt. b des Gesetzes vom 30. Mai 1820 die Behörden in Betreff der Einholung des Rathes von Gewerbetreibenden unbeschränkt; es wird ihnen aber zu empfehlen sein, sich auch des Rathes solcher Personen zu bedienen, welche mit den Verhältnissen der Bäcker, Fleischer und Brauer des Rollenbezirkes genau bekannt sind. Die Steuergesellschaften A I und A II sind dagegen in der Lage, bei der nächsten Wahl ihrer Abgeordneten, wenn sie dazu ein Bedürfniß haben, unter Anderen auch Bäckern, Fleischern und Brauern ihre Stimmen zu geben.

Der Vorschrift im § 4 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 entsprechend, ist jedes einzelne Geschäft, jeder einzelne Laden, jedes einzelne Comtoir der Bäcker, Fleischer und Brauer besonders zur Gewerbesteuer heranzuziehen, da sie auch in dieser Beziehung den Handelstreibenden gleich stehen. Andererseits aber findet auf dieselben auch die Bestimmung im letzten Absatz des § 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 Anwendung, wonach im Inlande belegene Fabrikations-Anstalten (Brod-Fabriken, Schlachthäuser, Brauereien), welche mit der dazu gehörigen Verkaufsstätte (Laden, Comtoir) dergestalt in Verbindung stehen, daß der Verkauf ausschließlich von der Verkaufsstätte aus Statt findet, zusammen nur **Einmal** und zwar in demjenigen Rollenbezirke zu veranlagern sind, in welchem die Verkaufsstätte sich befindet.

Bäcker, Fleischer und Brauer, welche neben ihrem eigentlichen Gewerbe zugleich andere Handelsgeschäfte irgend einer Art betreiben, unterliegen deswegen fortan keiner besonderen Besteuerung, vielmehr ist darauf nur bei der Bemessung des Gesamt-Umfangs ihres Gewerbetriebes Rücksicht zu nehmen.

II. Zu § 2. Alinea 1 und 2 des Gesetzes.

Die im § 2 des Gesetzes dem Finanz-Minister ertheilte Ermächtigung, solchen Gewerbetreibenden der Steuerklasse B, welche nur den niedrigsten Steuersatz dieser Klasse aufzubringen vermögen, den Gewerbe-Betrieb steuerfrei zu gestatten, enthält eine bedeutende Erweiterung der im § 21 Art. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 dem Finanzminister beigelegten Befugniß, einen Theil des Veranlagungs-Solls der Gewerbesteuer der Klasse B bis zu 10 Procent desselben zu erlassen. Denn die Ermächtigung ist nicht mehr auf die Städte der ersten und zweiten

Abtheilung beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die dritte und vierte Gewerbesteuer-Abtheilung; ferner darf der Finanzminister künftig durch Fortfall der Mittelsätze der freizulassenden Censiten auch einen Erlass bewilligen, welcher 10 Procent des Veranlagungs-Solls der Klasse B übersteigt, wodurch die Möglichkeit geboten ist, daß den Gewerbetreibenden, welche in einer höheren als der niedrigsten Stufe der Klasse B steuern, eine noch größere Erleichterung als bisher zu Theil wird; vor allem aber dürfen nunmehr diejenigen Gewerbetreibenden, welche nur den niedrigsten Steuersatz der Klasse B aufzubringen vermögen, welche mithin am wenigsten leistungsfähig sind, von der Steuer ganz befreit werden, während dieselben Personen ein Nachlaß auf Grund des § 21 No. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 keine Hülfe verschaffte.

Demgemäß wird hiermit in Bezug auf die Bewilligung des Steuer-Erlasses für die Gewerbetreibenden der Klasse B Nachstehendes angeordnet:

1. Es dürfen nur solche Gewerbetreibende zu einem steuerfreien Geschäftsbetriebe verstatet werden, welche in dem Jahre vor dem ersten Beginn der Steuerfreiheit zum niedrigsten Steuersatze der Klasse B veranlagt gewesen sind und welche nach dem gewissenhaften Anspruche der Veranlagungsbehörde dem Umfange des Geschäftsbetriebes auch in dem Jahre, für welches die Befreiung stattfinden soll, einen höheren Steuersatz aufzubringen nicht vermögen würden;
2. das steuerfrei zu stellende Gewerbe muß nicht allein einen geringen Umfang haben, sondern auch einen sehr geringen Ertrag gewähren;
3. das Geschäft muß ein an sich nützlichcs Gewerbe sein;
4. der Gewerbetreibende muß
 - a) des Steuer-Erlasses nicht unwürdig,
 - b) unbemittelt und
 - c) nicht in der Lage sein, sich in einer vortheilhafteren Weise zu beschäftigen.

Unter genauer Beachtung dieser Bestimmungen haben die Veranlagungsbehörden diejenigen Gewerbetreibenden der Klasse B in Vorschlag zu bringen, denen der Geschäftsbetrieb nach ihrem Gutachten steuerfrei zu gestatten ist. Zu diesem Behufe haben sie alljährlich **bis zum 15. October** eine Liste dieser Personen gleichzeitig mit dem Verzeichnisse der steuerfrei zu stellenden Handwerker an die Regierung (Finanz-Direktion) einzureichen und derselben diejenigen Unterlagen beizufügen, welche zur Beschlußnahme über die Festsetzung erforderlich sind. Die Regierung (Finanz-Direktion) unterwirft die Liste einer sorgfältigen Prüfung und wird hierdurch ermächtigt, dieselbe insoweit selbstständig festzusetzen, als einerseits die vorausgeführten Bedingungen der Steuerbefreiung vorhanden sind, und andererseits die Zahl der freizustellenden Gewerbetreibenden den dritten Theil derjenigen Zahl von Personen nicht übersteigt, welche nach der zuletzt erfolgten Veranlagung in dem Rollenbezirke zum niedrigsten Steuersatze der Klasse B herangezogen und welche dabei von diesem Steuersatze freigelassen worden sind. Zu einer darüber hinausgehenden Festsetzung ist die diesseitige Genehmigung einzuholen. Die Veranlagungsbehörden müssen sich im Besitze der festgesetzten Liste so zeitig befinden, daß sie nicht gehindert sind, die übrigen Gewerbetreibenden der Klasse B vorchriftsmäßig zu veranlagcn.

Die Steuerfreiheit wird jedesmal nur auf **Ein Jahr** bewilligt und hört auf, wenn sie nicht für das folgende Jahr ausdrücklich fortbewilligt wird. Die freigestellten Censiten sind zwar in der Veranlagungsliste nicht anzuführen, weil für sie keine Mittelsätze in Ansatz kommen. Sie sind aber in besonderen Listen sorgfältig zu verzeichnen, damit ihre Veranlagung nach Fortfall der Steuerfreiheit nicht unterbleibt.

(Schluß folgt.)

No. 309. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 17. Juli d. Jahres Stück 29 Seite 243 Nr. 260, betreffend die Uniformirung der polizeilichen Exekutivbeamten, setze ich die Herren Amtsvorsteher und die noch vorhandenen Herren Polizeiverwalter in Folge eingegangener Regierungs-Reskripte vom 5. und 11. August d. J. hierdurch in Kenntniß, daß unter der in dem Allerhöchsten Erlasse vom 30. Mai cr. enthaltenen Bezeichnung „blauer“ Knöpfe wirklich **blaue** (d. h. überzogene) Knöpfe gemeint sind, zur Unterscheidung von den mit

Metallknöpfen ausgezeichneten Beamten, und daß ferner die Anträge, betreffend die Uniformirung der ländlichen Polizei-Untergeordneten, an mich zu richten sind.

Gr.-Strehlig, den 28. August 1874.

In Folge des Aufhörens der Cholera wird die Abhaltung des in Stubendorf an jedem Donnerstage stattfindenden Wochenmarktes wieder gestattet.

Gr.-Strehlig, den 31. August 1874.

Nro. 310. Das in Stück 15 des diesjährigen Kreisblatts publicirte Tableau der jetzt in Function stehenden Lokal-Schulinspektoren des Kreises hat folgende Veränderungen erlitten. Es fungiren als Schultrevisoren:

Für die Schule in Adamowitz Gymnasiallehrer Rothkegel in Groß-Strehlig, Groß-Stein Oberförster Müller in Groß-Stein, Pošnowitz, Schedlig, Krempa, Grodzisko, Kadlub, Dschiel, Kosmierz, Kosmierka, Stubendorf, Tsch.-Glguth, Niewke, Annaberg, Kienzowisch Kreis-Schulinspektor Dr. Schuler, Gonschiorowitz, Himmelwitz, Laziska, Groß-Pluschütz Kreis-Schulinspektor Dr. Montag in Lublinitz, Stadt Leschnitz Bürgermeister Thielmann.

Groß-Strehlig, den 26. August 1874.

Nro. 311 Jagdscheine haben ferner erhalten: Jäger Pollak Oberwitz bis 4. 8. 1875, Kaufmann Laszka Gr.-Strehlig bis 8. 8., Büchsenmacher Schotta Zyrowa bis 13. 8., Kaufm. Przymrel Gr.-Strehlig bis 20. 8., Gutsächter Kapell Schedlig bis 21. 8., Wirthschaftsbeamte Arnold und Gutsächter Arnold Ottmuth bis 22. 8., Praktischer Arzt Dr. Krahl Groß-Strehlig bis 22. 8., Kaufmann Krahl dto., Förster Wende Himmelwitz bis 24. 8., Wildmeister Wils Dziewkowitz bis 24. 8., Forsteleve Fuchs dto., Scholze Przewot Mieszka bis 24. 8., Herr v. Rönne Gr.-Strehlig dto., Wirthschaftsinspektor Dörfel Schimischow dto., Herr v. Roschenbahr Uješt dto., Gastwirth Mrozik Uješt dto., Brauereibesitzer Größner Groß-Strehlig bis 25. 8., Hüthenverwalter Speer Zawadzki bis 27. 8., Gutsächter Ulrichs Rogowischütz dto., Wirthschaftsinspektor Schmidt Poremba bis 27. 8., Großgrundbesitzer Dr. Götsch dto., Mühlenbesitzer Goldmann Ottmuth dto., Schneidermeister Fischer Leschnitz dto., Kaufmann Raschowitz Leschnitz dto.

Groß-Strehlig, den 24. August 1874.

Der Landrathamts-Verweser.
Rudolph.

Uebersicht

der Tage, an welchen die Controll-Versammlungen im Bezirk des 1. Bataillons (Gleinwig) 3. D.-Schl. Landwehr-Regiments Nr. 62 pro Herbst 1874 stattfinden.

Den 5. October 1874 Nachmittag 3 Uhr. Controllplatz Centawa. Balczarowitz, Blottnitz, Centawa, Dziewkowitz, Himmelwitz, Gr.-Pluschütz und Warmuntowitz.

Den 6. October 1874 Vormittag 10 Uhr. Controllplatz Zandowitz. Böhme, Borowian, Keltisch, Liebenhain, Petersgrätz, Wirslesche, Zandowitz mit Zulkau, Zawadzky.

Den 6. October 1874 Nachmittag 3 Uhr. Controllplatz Collonowska. Wendawitz, Carmerau, Collonowska, Haraschowska, Heine, Laziska, Wiszline, Groß- und Klein-Stanisch, Wosjowsta.

Den 7. October 1874 Vormittag 9 Uhr. Controllplatz Groß-Strehlig. Stadt- und Schloß Groß-Strehlig, Mokrolohna, Brzezina, Sucholohna mit Kiadslaf, Stephanshain,

Den 7. October 1874 Vormittag 11 Uhr. Controllplatz Groß-Strehlig. Rosniontau, Schimischow, Reudorf, Gonschiorowitz, Adamowitz.

Den 8. October 1874 Vormittag 10 Uhr. Controllplatz Grodzisko. Boritsch, Carlsthal, Daniez, Tschammer-Glguth, Grabow, Grodzisko, Halensko, Heinrichsdorf, Kadlub, Kroschnitz, Dschiel, Ottmütz, Kosmierz, Kosmierka, Stubendorf, Suchau, Waldbäuser und Zauda.

Den 9. October 1874 Vormittag 10 Uhr. Controllplatz Niewke. Niewke, Nieder-Elguth, Colonie-Elguth, Ober-Elguth, Radlubiez, Kasinow, Kasinowicz, Dleschta, Szedlitz, Sprengküz, Posnowicz, Wyssoka, Colonie Wyssoka und Zyrowa,

Den 9. October 1874 Nachmittag 3 Uhr. Controllplatz Gogolin. Gogolin, Zeschiona, Krempa, Oberwitz, Safrau.

Den 9. October 1874 Nachmittag 5 Uhr. Controllplatz Gogolin. Chorulla, Goradzce, Karlubitz, Mallnie, Oderwanz, Otmuth, Groß-Stein, Klein-Stein, Dombrowka,

Den 10. October 1874 Vormittag 10 Uhr. Controllplatz Leschniz. Leschniz, Annaberg, Czarosin, Dollna, Dzieschowicz, Krassowa, Kzienzowiesch, Freivogtei-Leschniz, Poppiz, Poremba, Roswadze und Olschowa.

Den 10. October Nachmittag 3 Uhr. Controllplatz Ujest. Ujest, Goh und Lalof, Grzeboichowicz, Jarischau, Kaltwasser, Klutschau, Kopanina, Niesdrowicz, Rogowschütz, Salesche, Schironowicz v. N., Schironowicz v. P., Alt-Ujest, Schloß-Ujest.

Gleiwitz, den 20. August 1874.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

Die königliche Regierung verlangt von mir unterm 14. August (R. N. VI. 1285 b.) die statistischen Nachweisungen über das Elementar-Schulwesen vom Kreise Gr.-Strehlitz für das Jahr 1873.

Da das nöthige Material in den Akten sich nicht vorfindet, so wollen die Herren Lehrer des Schulinspektionsbezirks Groß-Strehlitz die betreffenden Nachweisungen schleunigst bei mir einreichen.

Groß-Strehlitz, den 29. August 1874.

Der königliche Kreis-Schulinspektor. Dr. Schuler.

Steckbrief.

Es wird ersucht, den 25 Jahre alten Knecht Joseph Bartella aus Krappitz, gegen welchen wegen schweren Diebstahls die Untersuchung eröffnet worden, zu verhaften und bei unserer Gefängniß-Inspektion einzuliefern.

Oppeln, den 21. August 1874.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem Kaufmann Paul Pawlik zu Tarnowitz sind in der Nacht zum 22. d. M. folgende Waaren gestohlen worden:

4 Stück graue Kittayleinen, 1 Stück grauen Kittay, 1 Stück starken grauen Hosendrillich, 1 Stück englischen Drillich, 1 Stück grobe graue Sackleinen, 1 Duzend abgepackte resp. zugeschnittene Unterröcke grau mit schottischer Kante, 40 Ellen Purpur, 6 Stück Tiffity in roth, braun, blau, 2 Stück rothen Planel, 5 Duzend bunte Rattuntücher mit verschiedenen Kanten, 2 Stück Werkenleinen zu Hemden, 1 Stück braunvolleren Kreas, 1 Stück blau gestreiften Drillich, 1 Stück roth gestreiften Drillich, 1 Stück blau gestreifte Leinen, $\frac{1}{2}$ Stück (40 Ellen) Schirting und 10 Stück große wollene Umschlagentücher, 4 Duzend mittelgroße wollene Halstücher, sowie 4 Duzend kleine wollene Halstücher weiß gestreift und carrirt.

Pawlik hat Demjenigen, welcher die Diebe anzeigt, dergestalt, daß deren gerichtliche Bestrafung erfolgt, eine Belohnung von 50 Thalern zugesichert (ad T. 461 — 74.)

Beuthen D.-S., den 24. August 1874.

Der Staats-Anwalt.

Der 12 Jahr alte Alexander Mochmann, Sohn des Forstbeamten Mochmann zu Rosnontau, hat am 11. August das väterliche Haus verlassen und treibt sich wahrscheinlich im Kreise umher.

Bekleidet ist derselbe mit einer grauen Zeugjacke, gleichen Hosen, einer grünen Tuchweste und grauem Hut mit grünem Besatz; er spricht deutsch und polnisch und hat als besonderes Kennzeichen einen kleinen Leberfleck auf der Stirn.

Es wird ersucht, auf den Knaben zu achten und ihn im Betretungsfalle seinem Vater zuführen zu lassen.

Schloß Groß-Strehlig, den 26. August 1874.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Am 1. Januar 1875 wird bei der Reichs-Postverwaltung die Marktrechnung eingeführt. An diesem Tage werden daher, an Stelle der bisherigen, im Allgemeinen neue, in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen (Freimarken, Franko-Converts, Postkarten, gestempelte Streifbänder) und Formulare zu Postanweisungen treten. Die Bestimmung über die Einzelheiten bleibt vorbehalten. Um jedoch das Publicum in Stand zu setzen, bei Anschaffung von Vorräthen auf die bevorstehenden Änderungen bei Zeiten Rücksicht zu nehmen, wird schon jetzt bekannt gegeben, daß sämtliche Postwerthzeichen (Freimarken u. s. w.) in der Guldenwährung, ferner diejenigen zu $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Groschen der Thalerwährung am 1. Januar 1875 ihre Gültigkeit zur Frankirung verlieren, und durch die neuen ersetzt werden; daß dagegen die Vorräthe an Postwerthzeichen zu $\frac{1}{2}$, 1, 2, $2\frac{1}{2}$ und 5 Silbergroschen auch nach dem 1. Januar 1875 noch verwendet werden dürfen, bis der vorhandene Vorrath der Postanstalten aufgebraucht sein wird, worüber seiner Zeit weitere Benachrichtigung ergehen wird.

Berlin W., den 24. Juni 1874.

Kaiserl. General-Postamt.

Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro Centner oder 50 Kilogramm.								Stroh Schod pro 12 Etr. oder 100 Kilg.	Heu pro Centner oder 50 Kilogr.	Butter n We						
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	etr. fgr. pf.	ettl. fgr. pf.				etr. fgr. pf.	ettl. fgr. pf.	etr. fgr. pf.	etr. fgr. pf.		
Groß-Strehlig,	Höchster.	3 26	10	2 27	8	2 20	11	2 28	11	2 22	6	1 2	6	9	5	112	6	10
am 26. August 1874.	Niedrigst.	3 25	—	2 24	6	2 16	11	2 23	4	2 17	6	1	—	8 25	—	1	7	6
Ujeß.	Höchster.	3 26	—	2 27	8	2 20	11	2 28	11	—	—	1	2	6	—	112	6	12
am 28. August 1874.	Niedrigst.	3 25	—	2 24	6	2 16	11	2 23	11	—	—	1	—	—	—	1	7	6
Velchnis,	Höchster.	—	—	3 16	3	—	—	3 20	—	—	—	1	—	—	—	112	—	10
am 4. August 1874.	Niedrigst.	—	—	3 14	4	—	—	3 15	—	—	—	—	27	6	—	1	5	—

Anzeiger für das Kreisblatt.

Die Ausführung der Keller-Anlage für das Wohnhaus und der Neubau des Stallgebäudes auf der Pfarrei zu Salesche soll

am Montag den 7. September c. Vormittags 10 Uhr

in meinem Amtsslokale an den Mindestfordernden verhanden werden.

Die Anschlagpreise betragen nach Abzug des Holzwerthes und der zum Nachweis ausgeworfenen Beträge: a) für die Kelleranlage incl. Hand- und Spanndienste rot. 440 Thlr.

b) für das Stallgebäude incl. Hand- und Spanndienste rot. 3096 Thlr.

in Summa incl. Hand- und Spanndienste rot. 3536 Thlr.

[Hierzu eine Beilage.]

Beilage zu Stück 35 des Gr.-Strehliger Kreisblatts.

Im Termin sind 200 Thlr. als Bietungskautions zu erlegen und werden nach 12 Uhr Mittags keine neuen Bieter mehr zugelassen.

Die übrigen Bedingungen, Kosten-Anschläge und Zeichnungen können während der Amtsstunden hieselbst eingesehen werden.

Groß-Strehlitg, den 24. August 1874.

Der Landrathamts-Verweser
Rudolph.

ca. 400 Ctr. bestes Heu und
ca. 20 Schock Roggen-Langstroh

werden zu kaufen gesucht. Preisofferten werden in unserem Comptoir in Gogolin entgegen-
genommen, wofelbst auch die Lieferungsbedingungen zu erfahren sind.

Gogolin-Gorasdzer Kalk-Actien-Gesellschaft.

Gasthaus-Verpachtung.

Wein zu Stephanshain an der Chaussee von hier nach Zawadzky, $\frac{1}{2}$ Meile von der Stadt gelegenes Gasthaus ist vom 1. October cr. auf drei hintereinander folgende Jahre zu verpachten.

Die dem Gasthaus nahe liegenden 23 Morgen Ländereien können entweder im Ganzen oder getheilt mit übernommen werden.

Zur Abgabe von Offerten habe ich einen Termin auf

Sonntag den 13. September cr. Nachmittags 4 Uhr im Gasthause zu Stephanshain
anberaumt,

wozu ich Resistenten mit dem Bemerken einlade, daß vor Abgabe des Gebots jeder Bieter 25 Thlr. Kautions zu erlegen hat.

Der Zuschlag erfolgt 3 Tage nach dem Termin an den qualificirt Bestbietenden.

W. Grünner,

Brauereibesitzer in Groß-Strehlitg.

Zipfelvereins-

ehem. Mitglieder und Solche, die es werden wollen, werden hiermit dringendst gebeten, ihre gesegnete Thätigkeit zum Besten der Leschnitzer Anstalt in ebenso zwangsloser (ohne Statuten, Ballotage pp.) als umfangreichster Weise (indem sie Alles, was sich entweder dort direct ver-
brauchen, oder leicht zu Gelde machen läßt, zu gewinnen suchen) auf resp. wieder aufnehmen zu wollen. Vorzugsweise wird an das Wohlwollen Derjenigen, die so glücklich sind, gesunde Kinder zu haben oder zu sein, appellirt. Vorläufig erklärt sich ergebenst Unterzeichneter zur Entgegen-
nahme freundlicher Gaben bereit, später dürften Sammelstellen genannt, — die gütigen Geber überhaupt von Zeit zu Zeit im Kreisblatt namhaft gemacht werden. — Im Voraus dankt allen fröhlichen Gebern herzlichst

Der Verwaltungs-Rath der Anstalt für Unterricht u. Erziehung schwachsin. Kinder!

aus dem Reg.-Bez. Oppeln zu Leschnitz

Mücke, Pfarrer zu Klutschau bei Ujest z. B. Vorf.

**F. D. Wundram's Hamburger Ma-
gen- und Cholera-Bitter** ist gegen
Erkältung des Magens, sowie zur Verdau-
ung der Speisen bestens zu empfehlen a Fl.
6 Sgr.

Zu haben bei D. A. J. Kaller in Gr.-Strehlitg.

Jeden Bandwurm
entfernt binnen 3 bis 4 Stunden vollständig
schmerz- und gefahrlos; ebenso sicher beseitigt
auch Bleichsucht, Magenkrampf und Flech-
ten und zwar brieflich: Voigt, Arzt zu Grop-
penstedt. (H. 020.)

Maszyny do młocenia.

Wyborne bardzo leko chodzące, jedno i parokonne Maszyny do młocenia dla małych posiadzicieli od E. Januszek w schwidnicy trzymam na składzie.

Dwa lata będzie za trwałość garrantyja udzielona. Te maszyny są z wyborowego materolu, 4000 kawalków pracuje w słazku, i ja mogę tesame sumienne poraćać.

Hugo von Rönne,

na oppolski ulicy na przeciw landrackiego amtu.

Silesia, Verein chemischer Fabriken.

Wir empfehlen unter Gehaltsgarantie unsere Düngerfabrikate: Superphosphate aus Spodium, (Knochenkohle), Mejillones- resp. Baker-Guano, Knochenasche zc., Superphosphate mit Ammoniak resp. Stickstoff, Kali zc., Knochenmehl, gedämpft oder mit Schwefelsäure präparirt zc.

Ebenso liefern wir Chilisalpeter, Kalisalze, Peruguano, roh und aufgeschlossen, Ammoniak zc. und versenden Proben und Preiscurante auf Verlangen franco.

Bestellungen bitten wir zu richten entweder an unsere Adresse hierher nach Ida- und Marienhütte bei Saarau oder nach Breslau an unsere dortige Zweigniederlassung, Schweidnitzer Stadtgraben 12.

Kartoffeln.

Ich beabsichtige ca. 2 bis 3000 Ctr. gute Eckkartoffeln zu kaufen. Offerten mit Angabe der Pflanzungszeit erbitte unter Adresse W. 100 Morgenroth.

Dreschmaschinen,

ein- bis vierpännig, von Januszek aus Schweidnitz mit zweijähriger Garantie auf Lager bei

Gr.-Strehliß.

Hugo v. Rönne.

Sonnabend den 5. d. Mts. Nachm. 5 Uhr im Müllerschen Saale hiersebst außerordentliche Sitzung des

Gr.-Strehlißer Lehrer-Zweigvereins.

Zu derselben werden hierdurch die auswärtigen Mitglieder mit der Bitte, recht zahlreich zu erscheinen, eingeladen.

Kollegen, die als Gäste der Sitzung bewohnen wollen, werden gern gesehen. Auf der Tagesordnung steht unter Anderem die Unterzeichnung einiger Petitionen.

Gr.-Strehliß, den 1. Septbr. 1874.

Der Vorsitzende.

Zu Bestellungen auf Torten, Dessertkuchen, Confitüren empfiehlt sich die Conditorei von

Robert Hoffmann.

Gr.-Strehliß.

am Ringe.

Redaktion und Verlag im Landraths-Amte.

Äpfelkuchen und Windbeutel mit Sahne, täglich frisch, empfiehlt die Conditorei von R. Hoffmann in Gr.-Strehliß.

Ein Lehrling findet in meinem Ledergeschäft sofort Stellung.

Beuthen D.-S.

S. Vinczower.

Ich habe 24 Meter Brachholz zu verkaufen. Ditmüt, den 26. August 1874.

Joseph Riestroi.
Kretschampächter.

Verkauf.

Eine nach dem neuesten System gebaute holländische Windmühle nebst dazu gehörigem Grundstück zu Mokrolohna bei Gr.-Strehliß beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen. Gleiwitz.

H. Wloka.

Ein Stock mit Stahlgriff ist auf dem Wege von hier bis Olschowa verloren worden.

Gegen anständige Belohnung abzugeben im Amte

Schloß Gr.-Strehliß.

Am 3. und 4. September bin ich in Schönwald's Hotel für Zahnleidende zu konsultieren.

Dr. Ehrol.

Schnellpressendruck von Robert Hübner.